

99102002060005, 99102002060005

Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109118410/L100041>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99102002060005, 99102002060005 |
| Leistungsbezeichnung I | Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Brandenburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | außergewöhnliche Belastung, Pflege einer Person, Einkommensteuer, Personenpflege, steuerpflichtiges Bruttogehalt, Außergewöhnliche Belastungen, Pflege, pflegebedürftig, Aufwendungen einer Pflegeperson, Pflege-Pauschbetrag, Steuerermäßigung, Elstam |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Steuern (102) |
| Verrichtungskennung | Eintragung (060) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich | Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | Steuererklärung (1060100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 28.08.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Senator für Finanzen Bremen |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html |
| Teaser | Bei Pflegeleistungen können Sie einen Pflege-Pauschbetrag beantragen. |
| Volltext | <p>Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor. Das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt nicht zu den Einnahmen. Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person nicht in die Aufteilung einzubeziehen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | Die Pflegebedürftigkeit wird durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid über die Einstufung als |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| | Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) nachgewiesen. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen durch die persönliche Pflege • Gepflegt wird eine hilflose Person • Keine Einnahmen für die Pflegeperson • Die Pflege erfolgt in der Wohnung des Pflegenden oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen. Die Wohnung ist im Inland oder im EU- / EWR-Ausland |
| Kosten | Keine |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Der Pflege-Pauschbetrag wird in der Einkommensteuererklärung beantragt • Die Steuererklärung kann in Papier oder im Online-Verfahren abgegeben werden |
| Bearbeitungsdauer | • Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Bearbeitungsstand im jeweils zuständigen Finanzamt |
| Frist | • Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung ist der 31.7. des Folgejahres |
| weiterführende Informationen | https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/The men/Steuern/steuern.html |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | Wenn eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland persönlich gepflegt wird und dafür keine Einnahmen gezahlt werden, kann für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und weitergibt, um die Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | <ul style="list-style-type: none"> • Das jeweils zuständige Finanzamt entscheidet über die Anträge in der Steuererklärung • Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über den Finanzamt-Finder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------|--|
| | <p>https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html</p> |
| Formulare | <p>https://www.formulare-bfinv.de/ https://www.elster.de/eportal/start</p> |
| Ursprungsportal | <p>Apply for a lump sum for a carer, Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen</p> |